



Lärmvorschriften

Stand Juni 2011

1) Rasenmäherlärm usw.

Die 32. BImSchV enthält Regelungen für Geräte und Maschinenlärm.

Rasenmäher dürfen in Wohngebieten grundsätzlich **an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden**. Gleiches gilt auch für Rasentrimmer, Rasenkantenschneider, Vertikutierer, Maschinen mit EG-Umweltzeichen.

Für sehr laute Maschinen ohne EG-Umweltzeichen wie z.B. Freischneider, Laubbläser und Laubsammler usw. gelten weiter eingeschränkte Zeiten **werktags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie von 15.00 bis 17.00 Uhr**.

2) Baulärm

Baulärm ist grundsätzlich nur werktags **in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr zulässig**. Auch Kreissägen, Betonmischer dürfen nur innerhalb dieses Zeitraumes betrieben werden.

3) Nachtruhe

Dazu sind die Vorschriften der TA-Lärm einschlägig.

Generell sind **in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr** Arbeiten bzw. Lärmbelästigungen **verboten**, die andere in ihrer Nachtruhe stören. Ausnahmen können die zuständigen Behörden machen, wenn besondere öffentliche Interessen dies erfordern.

Dieses Verbot der Nachtruhe gilt nicht für Arbeiten

- a) die der Verhütung oder Beseitigung einer Notlage dienen oder wegen unmittelbarer Gefährdung wichtiger öffentlicher Belange erforderlich sind.
- b) in Gewerbe- und Industriegebieten, die in einem Bebauungsplan ausgewiesen sind; liegt ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan für das Gebiet nicht vor, so entscheidet die tatsächliche Nutzung.
- c) in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben, wenn in ihnen Arbeiten zur Nachtzeit üblich oder zur Verhütung von Schäden an Anlagen, Rohstoffen oder Arbeitserzeugnissen erforderlich sind.

Bei der Durchführung der Arbeiten dürfen nur die nach den Umständen unvermeidbaren Geräusche erzeugt werden.

4) Nachbarlärm (Gebot zur nachbarlichen Rücksichtnahme)

Kinderlärm ist grundsätzlich hinzunehmen.

Musikinstrumente, Radio- und Fernsehgeräte: Die ortsübliche Benutzung von Musikinstrumenten, Radio- und Fernsehgeräten bedeutet, dass die Geräte auf Zimmerlautstärke gestellt und benutzt werden.

Bei lauten Gartenarbeiten, Holzhacken usw. sollten sich die Bürger im Sinne einer guten Nachbarschaft auch an die Rasenmäherzeiten orientieren.

Zu weiterem Nachbarlärm (Hundebellen, Parties) gibt es eine große Anzahl an Gerichtsurteilen, auf die hier nicht eingegangen werden kann.

Die Gemeindeverwaltung bittet jedoch darum, auf nachbarliche Belange (z.B. Mittagsruhe von Babys, Kranken, usw.) zur Erhaltung eines guten Nachbarschaftsverhältnisses Rücksicht zu nehmen und ggf. vorher mit dem Nachbarn wegen des zu erwartenden Lärms zu sprechen.